

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AGB)

der WEPA Papierfabrik P. Krenzel GmbH & Co. KG

Allgemeine Einkaufsbedingungen der WEPA Papierfabrik P. Krenzel GmbH & Co. KG

(gültig auch für die Tochtergesellschaften Wepa Papierfabrik Professional GmbH & Co. KG, Wepa Papierfabrik Sachsen GmbH, Wepa Papierfabrik Mainz GmbH & Co. KG, nachstehend WEPA genannt)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und WEPA gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn sie von WEPA schriftlich anerkannt wurden.

1.2 Der Liefervertrag sowie alle Bestellungen, Änderungen, Nebenabreden, Kündigungen sowie sonstige Erklärungen, die den Vertrag betreffen, bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe bei Rahmenverträgen können auch durch Fax, e-Mail oder ausnahmsweise telefonisch erfolgen.

2. Angebot/Bestellung

2.1 Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe der Bestellnummer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb von drei Wochen keine Bestätigung, ist WEPA zum Widerruf berechtigt.

2.2 WEPA kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten den Auftrag jederzeit ganz oder teilweise stornieren oder abändern.

Änderungen können sich beziehen auf Mengen, Lieferort, Design oder Verpackungsart. Entstehen durch Änderungen oder Stornierungen Mehr- oder Minderkosten, ist eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

2.3 Sofern der Lieferant eine Werkleistung schuldet, ist WEPA zur Kündigung des Vertrages insgesamt oder von Teilen davon berechtigt. In diesem Fall werden die bis dahin ordnungsgemäß erbrachten nachgewiesenen Werkleistungen des Lieferanten vergütet.

2.4 Hat der Lieferant die Kündigungsgründe zu vertreten, so sind die bis dahin ordnungsgemäß erbrachten nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für WEPA verwertet werden. Schadensersatzansprüche von WEPA bleiben unberührt. Dies gilt auch bei Kündigung des Vertrages durch WEPA wegen Insolvenz des Lieferanten.

2.5 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WEPA sind Änderungen von Menge, Liefertermin, Lieferort, Design oder Versendungsart der Waren nicht zulässig.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise frei Lieferort einschließlich Verpackung. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, ansonsten 60 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung sowie Erhalt der vertragsgemäßen Leistung. Rechnungen müssen mit WEPA-Bestell-Nummer und -datum versehen sein.

3.2 Nach Vertragsschluss ist der Lieferant nicht zur Preiserhöhung berechtigt.

3.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen WEPA abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

4. Lieferungen / Liefertermine

4.1 Alle Lieferungen erfolgen frachtfrei, versichert, abgeladen und ggf. verzollt., soweit nichts anderes bestimmt ist. WEPA ist gestellungsbefreit. Erforderliche Verzollungen sind beim für den Standort zuständigen Zollamt vorzunehmen. Der Lieferant hat Lieferungen auf T1/T2 abzufertigen. Jegliche Kosten, Gebühren an Grenzen trägt der Lieferant. Jede Sendung ist rechtzeitig mit Empfänger und Lieferort anzuzeigen. Es ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung mit Angabe der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer beizufügen.

4.2 Alle Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. WEPA ist im Einzelfall berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Sonderverpackungen werden auf Kosten des Lieferanten entsorgt.

4.3 Bei Investitionsgütern ist der Lieferant verpflichtet, zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert eine gültige Lieferantenerklärung gemäß EWG VO1207/2001 vorzulegen.

4.4 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bei WEPA maßgebend. Sobald Verzögerungen erkennbar sind, hat der Lieferant diese unverzüglich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Durch die Beschleunigungsmaßnahmen zur Einhaltung des Liefertermins bedingte erforderliche Mehrkosten trägt der Lieferant.

4.5 Im Falle von Verzug ist WEPA berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Warenwertes pro angefangene Woche, insgesamt maximal 10 % des Gesamtwertes der Bestellung zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzug wird durch die Vertragsstrafe nicht berührt. Insbesondere sind alle Ausfallkosten, die durch den Verzug entstanden sind, zu ersetzen (Nachrüstkosten, Aufwendungen aus Betriebsunterbrechung und Ersatzbeschaffung usw.). Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist auch entgangener Gewinn zu ersetzen.

5. Gefahrtragung

5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware trägt der Lieferant bis zur Übergabe der Ware (abgeladen) an WEPA.

5.2 Der Lieferant steht für die sorgfältige Auswahl des von ihm gewählten Frachtführers ein.

6. Wareneingangskontrolle

6.1 WEPA wird bei Empfang der Ware eine Wareneingangskontrolle im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und erkennbare Abweichungen von Identität, Qualität und Menge durchführen. Erkennbare Mängel werden unverzüglich gerügt.

6.2 Die Durchführung einer weitergehenden Wareneingangskontrolle durch WEPA bleibt vorbehalten. Dabei festgestellte Mängel sowie weitere Mängel, die aus den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, werden dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.3 Bei im Wareneingang festgestellten Mängeln ist WEPA berechtigt, die Annahme zu verweigern. Bei später festgestellten Mängeln ist WEPA berechtigt, die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder diese zur Abholung bereitzustellen.

7. Mängelhaftung

7.1 Soweit hier oder in sonstigen Verträgen nicht anders geregelt, richten sich die Folgen aus mangelhaften Lieferungen für WEPA nach den gesetzlichen Vorschriften. In dringenden Fällen kann WEPA in Abstimmung mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der eigenen Lieferfähigkeit genügt die Unterrichtung des Lieferanten. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

7.2 Der Lieferant haftet für sämtliche auf Grund von Mängeln seiner Lieferung mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden und Aufwendungen, die bei WEPA oder Dritten entstehen.

7.3 Soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, haftet der Lieferant für alle Mängel, die innerhalb eines Gewährleistungszeitraumes von 36 Monaten auftreten. Der Beginn der Gewährleistungsfrist ist der Eingang der Lieferung oder die Abnahme, wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der die gelieferte Ware nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen.

7.4 Der Lieferant erstattet auch sämtliche Aufwendungen bei WEPA oder WEPA Kunden, die von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zu frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (insbesondere Rückrufaktionen) entstehen.

7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung für alle in Absatz 7 genannten Risiken einen angemessenen Versicherungsschutz zu unterhalten. Der Versicherungsschutz ist WEPA auf Verlangen nachzuweisen.

8. Eigentumsübergang

8.1 WEPA erwirbt das uneingeschränkte Eigentum an den gelieferten Waren mit deren Übergabe am vereinbarten Lieferort. Durch die Übergabe erklärt der Lieferant, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter an den Waren nicht bestehen.

9. Beachtung von Vorschriften

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder

Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungsvorschriften sowie allen einschlägigen Normen, DIN-, VDE- und sonstigen untergesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sind auf Grund solcher Vorschriften Schutzvorrichtungen vorgeschrieben, hat der Lieferant diese innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern, auch wenn sie im Angebot oder der Bestellung nicht erwähnt werden.

9.2 Der Lieferant garantiert, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes oder der Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Waren aus der Verletzung von Patenten, Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken- und Namensrechten ergeben. Der Lieferant stellt WEPA und WEPA Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

10. Höhere Gewalt

10.1 Im Falle der höheren Gewalt wird die davon betroffene Partei für den Zeitraum des Ereignisses der höheren Gewalt von seinen o. g. Verpflichtungen befreit. Das Ereignis der höheren Gewalt ist der anderen Partei darzulegen und zu beweisen. Insbesondere sind folgende Ereignisse als höhere Gewalt zu verstehen: Streiks, Aussperrungen, Brände, Erdbeben, Überschwemmungen, Kriege, Staatsputsche, etc.

Es entbindet die betroffene Partei von ihren Vertragspflichten nur insoweit, als sie durch die höhere Gewalt an der Erbringung ihrer Leistung gehindert ist. Die Pflicht ruht nur für den Zeitraum, in dem sie das Ereignis der höheren Gewalt an seiner Leistungsverpflichtung hindert. Die Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt beruft, wird den anderen Partner über Beginn und Ende der höheren Gewalt unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Anderenfalls verwirkt sie das Recht, sich auf dieses Hindernis zu berufen.

10.2 Ist der Lieferant längerfristig in der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen verhindert, hat er die Zahlungen eingestellt oder ist über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden, ist WEPA berechtigt, vom Vertrag bzgl. des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.

11. Geheimhaltung

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dies gilt insbesondere für vertraulich zu behandelnde Informationen wie Zeichnungen, Unterlagen, Layoutmuster, Fertigungsmethoden usw. Der Lieferant wird alles ihm zumutbare tun, um die unzulässige Verbreitung solcher Informationen durch Mitarbeiter oder Unterlieferanten zu unterbinden.

11.2 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WEPA nicht mit der Geschäftsbeziehung werben.

12. Schutzrechte

12.1 WEPA behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z. B. Patent- und Urheberrechte) an den zur Verfügung gestellten Informationen vor. Dies betrifft insbesondere

wettbewerbsrechtlich geschützte Layouts, Markennamen, Aufmachungen usw. Ein Zurückbehaltungsrecht an überlassenen Gegenständen steht dem Lieferanten, gleich aus welchem Grund, nicht zu.

12.2 Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Absatz 11 wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro fällig. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

13. Sonstiges

13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von WEPA angegebene Bestimmungsort, für Zahlungen ausschließlich Arnsberg. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist Arnsberg, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes. WEPA ist berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen. Vor Beschreiten des Rechtsweges werden die Parteien Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Liefervertrag einvernehmlich und außergerichtlich beizulegen versuchen.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

13.3 WEPA weist darauf hin, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet werden.